



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 01.10.2020

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	157
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung	157
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld Gruppe vom 09.09.2020	158
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung); Verlegung des zeitlichen Ausbringungsverbot von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalten an Stickstoff ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposten auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020); (§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung)	162
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020	163
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	164
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Regelung des Gemeingebrauchs auf der Wasserfläche der Sandgrube Tanzfleck auf den Grundstücken Fl.Nr. 1433/2, Gemarkung Seugast und Fl.Nr. 45, Gemarkung Tanzfleck	164

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 05.10.2020, 15:00 Uhr, findet in der Pausenhalle des Sonderpädagogischen Förderzentrums (SFZ) in 92237 Sulzbach-Rosenberg, Dieselstraße 35, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 6, Umbau der Kreuzung mit der B 85 bei Edelsfeld;
Vorstellung der Entwurfsplanung
2. Kreisstraße AS 30, Umbau der Kreuzung mit der St 2238 bei Immenstetten zu einem Kreisverkehrsplatz;
Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung
3. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/21.09.2020

Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung

Am Montag, 12.10.2020, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. „Die Grüne Hausnummer“;
Übergabe der Hausnummernschilder mit der „Grünen Hausnummer“ an Hauseigentümer aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
2. Zustand und Zukunft des Waldes im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Referent: Leitender Forstdirektor Wolfhard-Rüdiger Wicht, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
3. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2021
4. Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach;
Referent: Joachim Scheid, Klimaschutzkoordinator des Landkreises Amberg-Sulzbach
5. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/28.09.2020

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld Gruppe vom 09.09.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.000. m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Bei-

tragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten ²Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,81 €, |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 7,08 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a**Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	35,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	80,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	120,00 €/Jahr.

² Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	35,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	80,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	120,00 €/Jahr.

§ 10**Verbrauchsgebühr**

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Eine Wasserentnahme (z.B. aus einem Hydranten) darf nur mit einem Systemtrenner erfolgen, welcher vom Zweckverband gestellt wird. Für die Nutzung dieses Systemtrenners incl. einem evtl. notwendigen Standrohr wird eine Nutzungsgebühr von 15,- € pro Tag berechnet. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Systemtrenner und das Standrohr nicht entwendet werden können. Diese beiden Gerätschaften sind bei einem eventuellen Verlust dem Zweckverband Edelsfeld zu ersetzen.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2008 (incl. der Änderungssatzung vom 27.01.2011) außer Kraft.

Edelsfeld, den 09.09.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl
Verbandsvorsitzender

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Ein Zuschlag für Ausbringverluste ist hierbei nicht möglich. Die Düngung mit flüssigen organischen Düngern nach dem 1. September ist auf 80 kg/ha Gesamt-N begrenzt. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Amberg, den 25.09.2020
Rupprecht, LD

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2020 übersandt.

Bevölkerungsstand am 30.06.2020

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 087
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 743
09371116	Birgland	1 782
09371118	Ebermannsdorf	2 437
09371119	Edelsfeld	1 949
09371120	Ensdorf	2 100
09371140	Etzelwang	1 404
09371121	Freihung, M	2 488
09371122	Freudenberg	4 129
09371123	Gebenbach	872
09371126	Hahnbach, M	4 893
09371127	Hirschau, St	5 612
09371128	Hirschbach	1 169
09371129	Hohenburg, M	1 548
09371131	Illschwang	1 987
09371132	Kastl, M	2 503
09371135	Königstein, M	1 708
09371136	Kümmersbruck	9 850
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 472
09371144	Poppenricht	3 364
09371146	Rieden, M	2 648
09371148	Schmidmühlen, M	2 328
09371150	Schnaittenbach, St	4 209
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 351
09371154	Ursensollen	3 761
09371156	Vilseck, St	6 354
09371157	Weigendorf	1 237
	zusammen	102 985

43/15.09.2020

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE20-101	01.11.2020 – 30.11.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/28.09.2020

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Regelung des Gemeingebrauchs auf der
Wasserfläche der Sandgrube Tanzfleck auf den Grundstücken Fl.Nr. 1433/2, Gemarkung
Seugast und Fl.Nr. 45, Gemarkung Tanzfleck**

Az.641.06

Anlage:

1 Lageplan M 1: 5.000

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25.02.2010 folgende

Verordnung

**§ 1
Verordnungszweck**

Zweck dieser Verordnung ist es, den Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Sandgrube Tanzfleck (Grundstück Fl. Nr. 1433/2, Gemarkung Seugast und Grundstück Fl. Nr. 45, Gemarkung Tanzfleck) nachhaltig zu sichern und zu erhalten.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung erstreckt sich auf die auf den Grundstücken Fl. Nr. 1433/2 Gemarkung Seugast und Fl. Nr. 45 Gemarkung Tanzfleck liegende Wasserfläche des Steinbruches Tanzfleck (im beiliegenden Lageplan dunkelblau eingefärbt). Der beiliegende Lageplan (M 1: 5.000) ist Bestandteil der Verordnung.
2. Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach dem Naturschutzrecht bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

Folgende Handlungen sind im Bereich der Sandgrube Tanzleck verboten:

- Baden*
- Befahren mit kleinen Fahrzeugen (Booten) ohne eigene Triebkraft**
- Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotor,
- Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb,
- Eissport **

§ 4 Befreiung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Vorschriften dieser Verordnung eine stets wider-
ruffliche Befreiung zulassen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemein-
wohls nicht entgegenstehen.

§ 5 Bewehrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt kann gem. Art. 74
Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayerisches Wassergesetz mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt wer-
den.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Am-
berg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 17.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Hinweise:

- * Zum „**Baden**“ zählen auch das Schwimmen mit und ohne Hilfsmittel wie Schwimmreifen, Luftmatratze u.ä. sowie das Tauchen ohne Atemgerät mit Schnorchel oder Tauchermaske. Es umfasst auch die Mit-
nahme von Sportgeräten wie Bällen oder Schwimmbrettern und Stand-Up-Paddling
- ** „Kleine **Fahrzeuge**“ dürfen nicht länger als 9,20 m sein, bei Ruderbooten besteht keine Längenbe-
schränkung. „Fahrzeuge“ sind auch Windsurf- und Kite-Surf-Geräte
- *** Zum „**Eissport**“ zählen das Schlittschuhlaufen, das Eishockeyspielen, das Eisstockschießen, das Be-
treten der Eisfläche

Die Ausübung weiterer Tätigkeiten der Sportausübung wie z.B. das Tauchen mit Atemgeräten unterliegt
nicht dem Gemeingebrauch sondern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

